



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Nach DDR-Recht festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete

In der DDR wurden Wasserschutzgebiete auf Grundlage von § 29 des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 i. V. m. der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 festgesetzt. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß § 106 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG.

Trinkwasserschutzgebiete waren nach § 29 Abs. 2 Wassergesetz der DDR durch die Kreis- bzw. Bezirkstage durch Beschluss festzulegen. Darüber hinaus enthielt die Dritte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - eine Reihe von Form- und Verfahrensvorschriften für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Führt eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - durch die Kreis-/Bezirkstage bzw. Räte der Kreise/Bezirke nach Auffassung der Landesregierung dazu, dass diese Trinkwasserschutzgebiete heute nicht mehr bestehen?
2. Wurden Wasserbehörden in Sachsen-Anhalt angewiesen, nach Trinkwasserschutzgebieten zu suchen, bei deren Festsetzung zu DDR-Zeiten Form- und Verfahrensvorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - nicht ausreichend Beachtung fanden?
3. Ist der Landesregierung bekannt, dass Wasserbehörden in Sachsen-Anhalt nach Trinkwasserschutzgebieten suchen, bei deren Festsetzung zu DDR-Zeiten Form- und Verfahrensvorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - nicht ausreichend Beachtung fanden und hieraus die Schlussfolgerung ziehen, dass diese nicht mehr „existieren“?

(Eingang bei der Landesregierung am 09.05.2019)